

Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen

Vom 30.11.1999 (ABl. Anhalt 1999 Bd. 2, S. 48), zuletzt geändert am 29.11.2005 (ABl. Anhalt 2005 Bd. 1, S. 9)¹.

Angesichts des von der Landessynode beschlossenen Transformationsprozesses, der auf eine grundlegend Veränderung der Zahlen der Pfarr- und Mitarbeiterstellen und des in einem Verbund zu leistenden Dienstes abzielt, und der im Übrigen seit Inkrafttreten des Kirchengesetzes im Jahre 2004 fortgeschrittenen Entwicklung hat die Landessynode bis zu einer endgültigen kirchengesetzlichen Regelung Folgendes beschlossen²:

1. Die in der Anlage 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004 für den Dienst in den Kirchengemeinden auf Grundlage von dessen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 festgesetzten Obergrenzen für die Besetzung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen werden für die Dauer von 2 Jahren ausgesetzt. Ebenso werden die in Anlage 2 für den außergemeindlichen Dienst festgesetzten Stellenschlüssel ausgesetzt.

2. Die in Anlage 1 des Kirchengesetzes beschriebene parochiale Ordnung bleibt, ergänzt um die inzwischen durch die Kreissynoden nach § 5 Absatz 3 und Absatz 5 beschlossenen Veränderungen, bestehen.

3. In einem mit Zustimmung der Kirchenleitung gebildeten Verbund, ist die im Verbund eingesetzte Pfarrperson für die Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben im Bereich des Verbundes zuständig und wird von der im Verbund tätigen Verwaltungskraft unterstützt.

§ 1. (1) Pfarrstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Stellen, die mit Pfarrern oder Pfarrverwaltern zu besetzen sind.

(2) Mitarbeiterstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Stellen, die mit Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, insbesondere mit Katecheten, Kirchenmusikern oder Jugendmitarbeitern zu besetzen sind.

§ 2. (1) ¹Für die Besetzung der Pfarrstellen gelten auf die Region bezogene Obergrenzen. ²Für die Besetzung der Mitarbeiterstellen gelten auf den Kirchenkreis bezogene Obergrenzen.

(2) ¹Die Besetzung der Pfarrstellen kann auch im eingeschränkten Dienst (§ 67 ff. PfdG, § 18 PfdAG) erfolgen. ²Mehrere Pfarrstellen können auch von einer Person besetzt werden. ³Mitarbeiter können auch als Teilzeitbeschäftigte angestellt werden.

§ 3. (1) Die Pfarrstellen, die ihnen zugeordneten Kirchengemeinden, die Zugehörigkeit zur Region und die für die Region geltende Obergrenze ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die Aufteilung der in einem Kirchenkreis einzurichtenden Mitarbeiterstellen auf einzelne Mitarbeitergruppen und die jeweiligen Obergrenzen für den Kirchenkreis ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) ¹Region ist der räumlich begrenzte Teil eines Kirchenkreises, in dem die betreffenden Kirchengemeinden verstärkt auf Zusammenarbeit gewiesen werden. ²Die Zuordnung einer Kirchengemeinde zu einer Region ergibt sich aus der Anlage 1. ³Die Anzahl der Regionen, die Zuordnung von Kirchengemeinden zu Regionen und in diesem Zusammenhang die

¹ Ein ausführliches Änderungsverzeichnis ist dem Text des Gesetzes nachgestellt.

² Der Beschluss ist veröffentlicht in ABl. 2019 S. 36.

Obergrenzen von Regionen können bis zum Ablauf des Jahres 2006 durch Beschluss der Kreissynode geändert werden. ³Durch Beschluss der Kreissynode können bei Einhaltung der für den Kirchenkreis angegebenen Obergrenzen bis 0,5 Stellen je Region getauscht werden. ⁵Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 4. (1) ¹Anlage 1 und Anlage 2 sind Grundlagen für die notwendige Reduzierung der Zahl der hauptamtlich Beschäftigten. ²Die Obergrenzen sind bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2006 zu erreichen. ³In den Jahren 2004, 2005 und 2006 soll mindestens jeweils ein Drittel des bestehenden Personalüberhangs abgebaut werden. ⁴Mit der Umsetzung ist umgehend durch personelle Maßnahmen zu beginnen. ⁵Sie gilt als Grund für den Ruf in eine andere Pfarrstelle nach § 73 Nr. 2 PfdG.

(2) ¹Durch Beschluss der Kirchenleitung kann von der Besetzung von in Anlage 1 und 2 vorgesehenen Stellen abgesehen werden. ²Der Finanzausschuss der Landessynode ist berechtigt, unmittelbar entsprechende Anträge zu stellen, die schriftlich zu begründen sind. ³Die Landessynode kann diese Beschlüsse der Kirchenleitung aufheben.

(3) Durch Beschluss der Kirchenleitung können auf Antrag des Landeskirchenrates im Rahmen der Gesamtbergrenze für die Landeskirche die jeweiligen Obergrenzen für den Pfarrdienst und die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst für die Kirchenkreise bis zu 0,5 Stellen je Kirchenkreis verändert werden.

(4) Die Anlage 1 ist ferner Grundlage für die angestrebte und zu entwickelnde Zusammenarbeit der Kirchengemeinden sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Region.

§ 5. (1) ¹Die Kreissynoden können bis zum Jahre 2006 über die Aufteilung und Festlegung des in der Anlage 1 durch die regionalen Obergrenzen vorgegebenen Stellenvolumens für die einzelnen Pfarrstellen beschließen. ²Wird der Anteil für eine Stelle auf Null festgesetzt, entfällt die Stelle.

(2) Soweit und solange keine Regelung der Kreissynode besteht, trifft der Landeskirchenrat eine Festlegung.

(3) Die Kreissynoden können bis zum Jahre 2006 auch die in der Anlage 1 vorgesehene Zuordnung von Kirchengemeinden zu Pfarrstellen vorläufig verändern.

(4) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 6. (1) ¹Die Kreissynoden können bis zum Jahre 2006 Vorgaben zum Einsatz der Mitarbeiter im Kirchenkreis und der Regionen machen. ²Deren Einsatzbereich soll sich an der Regionalstruktur orientieren.

(2) Auf Grundlage der Vorgaben der Kreissynode trifft der Landeskirchenrat die nötigen Festlegungen.

(3) Die Kreissynoden haben die Möglichkeit, bis zum Jahre 2006 bei den in der Anlage 1 angegebenen Obergrenzen zwischen Kirchenmusik und Katechetik 0,5 Stellen zu tauschen.

(4) ¹Je Kirchenkreis können von der im Stellenplan vorgesehenen Obergrenze für Pfarrstellen bis zu 0,5 VBE zu Gunsten der 0,75 VBE Jugendmitarbeiter im jeweiligen Kirchenkreis eingesetzt werden. ²Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Kreissynode.

(5) Die Beschlüsse nach Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 7. (1) Aus der Urkunde über die Übertragung einer Pfarrstelle muss auch die Zuordnung der Stelle zur jeweiligen Region ersichtlich sein.

(2) Die Inhaber einer Pfarrstelle können auch in der Region außerhalb des räumlichen Bezirks des der Pfarrstelle zugeordneten Pfarramtes (Parochie) im Rahmen ihres regelmäßigen Dienstes tätig werden, wenn dies in einer Regionalvereinbarung und der Dienstanzweisung des Pfarrstelleninhabers vorgesehen ist.

(3) ¹Regionalvereinbarungen nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. ²Sie sind bei der Erstellung von Dienstanzweisungen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Amtshandlungen aufgrund einer Regionalvereinbarung in einer anderen Parochie vorgenommen, gilt das Einverständnis nach § 25 Abs. 1 der Verfassung als erteilt. ²Erbitten Dritte das Einverständnis nach § 25 Abs. 1 der Verfassung, so ist der örtlich zuständige Pfarramtsführer anzusprechen. ³Dieser erteilt das Einverständnis nach Rücksprache mit der nach der Regionalvereinbarung zuständigen Person. ⁴Für die Beurkundung der Amtshandlung gilt § 25 Abs. 2 der Verfassung.

(5) Bestehen für die Region oder für mehrere Kirchengemeinden, die in einem gemeinsamen Pfarramt zusammengefasst sind, mehrere Pfarrstellen, gilt § 24 der Verfassung entsprechend.

§ 8. (1) Die Stellen für Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst außerhalb des Stellenplanes sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(2) ¹Der Landeskirchenrat kann weitere Stellen schaffen, soweit diese refinanzierbar sind. ²Diese Stellen dürfen mit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitern nur besetzt werden, wenn die Refinanzierbarkeit langfristig sichergestellt ist.

(3) ¹Die Kreisoberpfarrstellen und die Stellen der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates sind sowohl in Anlage 1 als auch in Anlage 2 aufgeführt. ²Die Kreisoberpfarrstellen werden nur zur Hälfte (0,5), die Stellen der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates werden nicht auf die für den Kirchenkreis geltende Obergrenze der Pfarrstellen angerechnet.

(4) ¹Die Kirchenleitung kann die Zuordnung der Kreisoberpfarrstellen und der Stellen der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates zu Kirchengemeinden bei dringendem Bedarf ändern. ²Mit Genehmigung der Synode kann sie aus dringendem Grund solche Stellen im gesamtkirchlichen Interesse schaffen oder streichen.

§ 9. ¹Die Kirchengemeinden können ohne Anrechnung auf den Stellenplan Stellen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst schaffen, wenn die Anstellung aus Eigenmitteln dauerhaft gesichert ist. ²Die Errichtung und Besetzung der Stellen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 10. (1) ¹Die Kirchengemeinden einer Region müssen in Regionalvereinbarungen bis zum Ablauf des Jahres 2005 ihre Zusammenarbeit umfassend oder für einzelne Sachbereiche verbindlich gem. § 7 der Verfassung regeln. ²Bestehende kirchengesetzliche Regelungen und Ordnungen sind zu beachten.

(2) ¹Regionalvereinbarungen dienen dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit in der Region. ²Sie sind in Abstimmung mit den betreffenden Kreisämtern, dem Kreisoberpfarrer und dem Kreissynodalvorstand von den beteiligten Kirchengemeinden zu beschließen und bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(3) ¹Regionalvereinbarungen bedürfen der Schriftform. ²In ihnen soll ein Zeitpunkt für eine Überprüfung angegeben werden. ³Sie können mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. ⁴Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. ⁵Regionalvereinbarungen können bei entsprechender Beschlussfassung der beteiligten Gemeindekirchenräte auch als Verbandssatzung verabschiedet werden.

§ 11. (1) ¹Die in der Anlage 1 gebildeten Parochien treten an die Stelle der bisherigen Parochien. ²Das Verfahren nach dem Kirchengesetz Nr. 41 vom 15. Juni 1922 zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Parochien wird vorläufig durch die Beschlussfassung der Kreissynoden nach § 5 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes ersetzt.

(2) Der Dienstsitz des Pfarramtes der Parochie befindet sich in der Kirchengemeinde, die in der Anlage 1 in der Spalte „Kirchengemeinden“ neben der jeweiligen Pfarrstelle genannt ist.

§ 12. Nach Ablauf des Jahres 2006 werden die bis dahin entstandenen Strukturen durch die Synode überprüft und gegebenenfalls überarbeitet und neu geregelt.

§ 13. Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14. ¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. ²Mit seinem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz über den Stellenplan vom 5. Dezember 1994 (ABl. 1995, Nr. 2, S. 1) außer Kraft.

Anlage 1

Kirchenkreis Dessau

Region	Parochien mit Pfarrstellen	Kirchengemeinden	Obergrenze Pfarrstellen	Obergrenze Mitarbeiterstellen
			11,00	5,8 2,25 Gempäd 2,8 Kimu 0,75 JMA
Innenstadt			3,0	
	St. Petrus 1. Pfarrstelle 2. Pfarrstelle (Mitglied des LKR)	St. Petrus		
	St. Johannis St. Georg 1. Pfarrstelle 2. Pfarrstelle (Mitglied des LKR)	St. Johannis		
	Jakobus-Paulus 1. Pfarrstelle 2. Pfarrstelle (KOP)	Jakobus-Paulus		
	Törten-Kreuz	St. Peter Törten Kreuz		
Stadt Dessau West			2,0	
	Ziebigk- Christus 1. Pfarrstelle 2. Pfarrstelle (LJP)	Christus		
	Kühnau- Auferstehung	Großkühnau Auferstehung Kleinkühnau		

Ost			2,0
	Dessau-Mildensee	Mildensee Waldersee Sollnitz Kleutzsch	
	Oranienbaum	Oranienbaum Horstdorf	Goltewitz, Brandhorst, Kakau
	Wörlitz	Wörlitz	Drehberg, Griesen, Münsterberg
		Vockerode Rehsen Riesigk	Gohrau, Schönitz
Süd			2,0
	Raguhn	Raguhn Altjeßnitz Priorau	Kleckewitz, Retzau, Marke Möst, Niesau, Schierau
	Jeßnitz	Jeßnitz	
	Bobbau	Bobbau-Wolfen-N. Thurland	Siebenhausen Kleinleipzig
	Wolfen-Nord	Friedensgemeinde Wolfen-Nord	
West			2,0
	Dessau-Alten	Melanchthon Dessau-Alten	
	Dessau-Mosigkau	Martin-Luther Dessau-Mosigkau Zwölfapostel Kochstedt	
	Quellendorf	St. Christophorus- Quellendorf	Diesdorf, Meilendorf,

			Fraßdorf, Körnitz, Zehmigkau
		Hinsdorf	
		Tornau	Hoyersdorf, Lingenau
		Reupzig	Breesen, Friedrichsdorf, Storkau
		Merzien	Hohsdorf
	Scheuder	Scheuder	
		Lausigk	Naundorf v.d. Heide
		Rosefeld	
		Libbesdorf	

Kirchenkreis Köthen

Region	Pfarrstellen	Kirchengemeinden	Obergrenze Pfarrstellen	Obergrenze Mitarbeiterstellen
			9,0	4,0 2,25 Gempäd 1,0 Kimu 0,75 JMA
Stadt			3,0	
	St. Jakob 1. Pfarrstelle 2. Pfarrstelle (KOP)	St. Jakob	Klepzig, Porst	
		Baasdorf	Arendsdorf, Gahrendorf	
	St. Agnus	St. Agnus Elsdorf Großpaschleben		
Südost			2,0	
	Drosa	Drosa Wulfen Diebzig Maxdorf	Bobbe Rajoch	

	Kleinpaschleben	Kleinpaschleben Wohlsdorf- Crüchern Trinum Frenz	Möls, Thurau, Zabitz
	Osternienburg	Osternienburg Elsnigk Pißdorf Trebbichau Zehringen Reppichau	Kleinzerbst, Sibbesdorf, Würflau
Südwest			2,0
	Gröbzig	Gröbzig	Cattau Werdershausen Pfaffendorf
	Preußnitz-Leau	Preußnitz-Leau Cörmigk Biendorf Wiendorf- Ilbersdorf	Plömnitz Sixdorf Pfitzdorf
	Wörbzig	Wörbzig Dohndorf Gerlebogk Löbnitz Wülknitz	Berwitz
Südost			2,0
	Weißandt- Gölsau	Weißandt-Gölsau Radegast Zehbitz Cösitz	Gnetsch Zehmitz Lennewitz, Wehlau Priesdorf
	Görzig	Görzig	Glauzig, Reins- dorf Rohndorf

	Schortewitz	
	Hohnsdorf	Trebbichau an der Fuhne
	Maasdorf	

Prosigk

Prosigk

Cosa, Fernsdorf,
Libehna, Locherau,
Pösigk, Repau,
Ziebigk

Kirchenkreis Zerbst

Region	Pfarrstellen	Kirchengemeinden	Obergrenze Pfarrstellen	Obergrenze Mitarbeiterstellen
			8,25	3,8
				1,55 Gempäd
				1,5 Kimu
				0,75 JMA
Coswig			2,5	
	Coswig	St. Nikolai Coswig		
		Griebo		
	Zieko	Hoffnungsgemeinde Zieko	Buko, Buro, Düben, Klieken, Luko	
		Thießén		
	Wörpen	Wörpen		
		Möllensdorf		
		Wahlsdorf		
		Senst		
		Köselitz		
		Cobbelsdorf		
		Göritz		
		Pülzig		
	Weiden	Weiden	Bräsen	
		Grochewitz		
		Hundeluft		
		Jeber-Bergfrieden		

		Serno	
		Stackelitz	
Roßlau-Steutz			2,5
Roßlau		Roßlau	
		Rodleben	Tornau
		Streetz	
		Mühlstedt	
		Meinsdorf	
Steutz		Steutz	
		Neeken	
		Brambach	
		Rietzmeck	
		Steckby	
		Eichholz-Kermen	Leps
		Bias	Pakendorf
		Wertlau	
		Jütrichau	
Zerbst-Lindau			3,25
St. Bartholomäi		St. Bartholomäi	
1. Pfarrstelle			
2. Pfarrstelle (KOP)			
		Hohenlepte	Badetz
		Niederlepte	
		Nutha	
		Ankuhn	
St. Nicolai u. St. Trinitatis		St. Nicolai u. St. Trinitatis	
		Bone	
		Luso	
		Bonitz	
		Mühlsdorf	
		Pulspforde	
Bornum		Bornum	
		Natho	Thießen

	Garitz	
	Ragösen	Krakau
	Kleinleitzkau	
	Trüben	
	Polenzko- Bärenthoren	
	Dobritz	
	Grimme	Golmenglin
	Mühro	
Lindau	Lindau	Kuhberge, Buhlendorf, Kerchau, Liet- zo, Quast
	Strinum-Zernitz	
	Deetz	
	Nedlitz	Hagendorf
	Reuden	
	Badewitz	
	Straguth	

Kirchenkreis Bernburg

Region	Pfarrstellen	Kirchengemeinden	Obergrenze Pfarrstellen	Obergrenze Mitarbeiterstellen
			9,0	4,7 2,45 Gempäd 1,5 Kimu 0,75 JMA
West			2,0	
	Sandersleben	Sandersleben Freckleben Drohndorf Mehringen		
	Schackstedt	Schackstedt		
		Schackenthal	Großwirschleben	
	Plötzkau	Plötzkau Kleinschierstedt	Bründel	

	Aderstedt		
	Giersleben		Stummendorf
Staßfurt			3,5
	Staßfurt	Leopoldshall Rathmannsdorf Hohenerxleben	
	Hecklingen	Hecklingen Neundorf	
	Güsten	Güsten- Osmarsleben Amesdorf- Warmisdorf	
		Ilberstedt	Bullenstedt
	Nienburg	Nienburg Wedlitz-Wispitz Altenburg	Jesar, Grimschle- ben
Bernburg			3,5
	St. Marien	St. Marien Bernburg-Waldau	
	St. Aegidien 1. Pfarrstelle 2. Pfarrstelle	St. Aegidien Gröna Baalberge-Poley	Kleinwirschleben, Weddegast
	Martin 1. Pfarrstelle 2. Pfarrstelle (KOP)	Martin	Bullenstedt
	Latdorf	Latdorf Gramsdorf Bernburg-Dröbel	Borgesdorf, Dornbock, Pobzig

Kirchenkreis Ballenstedt

Region	Pfarrstellen	Kirchengemeinden	Obergrenze Pfarrstellen	Obergrenze Mitarbeiterstellen
			6,0	2,6 1,1 Gempäd 1,0 Kimu 0,5 JMA
Unterharz*			2,5	
	Harzgerode	Harzgerode	Mägdesprung- Alexisbad	
	Neudorf	Neudorf Schielo		
	Güntersberge	Güntersberge Silberhütte Siptenfelde	Friedrichshöhe Bärenrode	
Vorharz*				
	Ballenstedt	St. Nicolai Opperode		
	Ballenstedt (KOP)	Schlosskirche Radisleben		
	Gernrode	Gernrode Rieder		
	Hoym	Hoym Reinstedt		
	Frose	Frose Badeborn		

* Bezeichnung nachträglich durch Beschluss geändert.

Anlage 2

Stellen für Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst außerhalb des Stellenplans

Bezeichnung der Stelle	Pfarrstelle	Mitarbeiterstelle	Refinanzierung
Vorsteher ADA	1	0	0
Landesdiakoniepfarrer	1	0	0
Christophorus Haus	1	0	0,5
Krankenhausseelsorge ADA	0,5	0	0,5
Polizeiseelsorge	0,5	0	0
Gefängnisseelsorge	0,5	0	0,5
Leiter Amt für Kinder- und Jugendarbeit	1	0	0
Gem.päd. im pastoralen Dienst	0,75	0	0
	6,25 Pfarrerinnen u. Pfarrer (8)		(1,5)
Pressestelle	0	0,75	0
Schulbeauftragte	0	0,5	0
Jugendbildungsref.	0	1	0,8
Frauen-, Fam.-arbeit	0	1	0
Büro Gem.-aufbau	0	1	0
Bibelmission	0	0,75	0
Leiter EEB	0	1	0,5
Seelsorge Sinnesgesch.	0	0,5	0
LKMD	0	0,5	0
Landesposauenewart	0	0,5	0
		7,5 Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter (10)	1,3
Kreisoberpfarrer	2,5		
LKR	2		
	4,5		
Gesamt	18,25		2,8

Abkürzungsverzeichnis

ADA	-	Anhaltische Diakonissenanstalt
EEB	-	Evangelische Erwachsenenbildung
Gem.päd	-	Gemeindepädagogin
JMA	-	Jugendmitarbeiter
Kat	-	Katechetin
Kimu	-	Kirchenmusiker/in
KJW	-	Kreisjugendwart
Kkt	-	Kreiskatechetin
KOP	-	Kreisoberpfarrer
LJP	-	Landesjugendpfarrer
LKMD	-	Landeskirchenmusikdirektor
LKR	-	Landeskirchenrat

Änderungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle [Jahr, Band, Seite]
1.	1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen	4.5.2004	2004;1;3
2.	Verordnung zur Änderung personalrechtlicher Vorschriften	18.5.2004	2004;1;4
3.	Kirchengesetz zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit	29.11.2005	2005;1;9